



**Satzung der Stadt Kleve vom 14.04.2014 zur Änderung der Satzung vom 06.10.1997 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kleve (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Satzung zu Änderung der Satzung vom 06.10.1997 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kleve (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird um einen Absatz erweitert. Der bisherige Absatz erhält die Ziffer 1. Absatz 2 lautet:

(2) Der Bürgermeister legt die Art und den Umfang von Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum in Gestaltungsrichtlinien fest.

Artikel 2

§ 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:

Erlaubnisfreie Sonnenschutzdächer (Markisen) sind jedoch anzeigepflichtig.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe e) „Straßenmusikanten“ wird wie folgt neu gefasst:

e) Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage)

Artikel 3

In § 6 wird die Bezeichnung Stadtdirektor durch Bürgermeister ersetzt.

Artikel 4

In § 8 Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 10 Abs. 2a FStrG“ durch die Bezeichnung „§ 8 Abs. 2a FStrG“ ersetzt.

Artikel 5

In § 9 Absatz 1 wird Buchstabe d) „Zirkusveranstaltungen“ gestrichen. Die übrigen Buchstaben verschieben sich entsprechend.

## Artikel 6

Anlage 1 der Sondernutzungssatzung / Zoneneinteilung wird wie folgt neu gefasst:

### Zone I

Obere Herzogstraße (Herzogbrücke bis Große Straße), Spoyufer, Opschlag, Brücktor, Lohstätte, An der Münze, Gasthausstraße, Wasserstraße (verkehrsberuhigter Bereich), Große Straße, Stechbahn (bis einschließlich Zufahrt Parkhaus), Hagsche Straße bis Hagsche Poort, Schlossstraße, Kavarinerstraße, Minoritenstraße, Angerhausenstege

Gebührensatz: 100 %

### Zone II

Hoffmannallee (Lindenallee bis Siegertstraße), Hagsche Straße (von Lindenallee bis Hagsche Poort), Borselstege, Lindenallee (Triftstraße bis Ringstraße), Stechbahn (Ringstraße bis Parkhaus), Gerwin, Stickestraße, Marktstraße, Kleiner Markt, Kirchstraße, Kloppberg, Propsteistraße, Hasenberg, Großer Markt, untere Herzogstraße (von Herzogbrücke bis Bahnhofstraße), Hafenstraße, Werftstraße, Bendsorpstraße

Gebührensatz: 75 %

### Zone III

Restliche Straßen des Stadtgebietes.

Gebührensatz: 50 %

## Artikel 7

Anlage 2 der Sondernutzungssatzung / Gebührentarif wird wie folgt geändert:

### Anlage 2

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kleve (Sondernutzungssatzung)

Gebührentarif (Angaben in €)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung			
	Zone I	Zone II	Zone III	Mindestgebühr
1	Verkaufseinrichtungen ortsungebundener Art mit Ausnahme von (Verkaufswagen, Buden und ähnlichem) insbesondere Verkaufsstände, Warentische, Regale, Gestelle und Behältnisse einschl. Zubehör wie Sonnen-, Wind- und Regenschutz sowie Dekorationsmaterialien je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	6,00	4,50	3,00	20,00
	Sondernutzung aus Anlass von Straßenveranstaltungen je angefangener qm beanspruchter			

	Straßenfläche täglich:			
	5,00	3,75	2,50	20,00
2	Ortsfeste Kioske, Imbissbuden und Wagen zum Verkauf oder Erbringung von Leistungen gewerblicher Art je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	20,00	15,00	10,00	20,00
3	Werbeanlagen und Hinweisschilder, die auf Dauer oder vorübergehend im Straßenraum stehen oder in diesen hineinreichen oder hineinragen Sondernutzung auf Dauer je angefangener qm Ansichtsfläche monatlich:			
	6,00	4,50	3,00	20,00
	Sondernutzung vorübergehend je angefangener qm Ansichtsfläche monatlich:			
	10,00	7,50	5,00	20,00
4	Bauzäune einschließlich der umzäunten Straßenfläche, Baugerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Montagewagen, Baugeräte, Masten für Freileitungen, Absperrungen und andere Baumaterialien, Anlagen und Einrichtungen über mehr als 24 Stunden je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	3,00	2,25	1,50	20,00
	Sondernutzung nach Ablauf von 6 Monaten je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	4,00	3,00	2,00	----
	Sondernutzung nach Ablauf von 12 Monaten je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	5,00	3,75	2,50	----
	Sondernutzung nach Ablauf von 18 Monaten je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	7,50	5,00	3,75	----
5	Leitungen aller Art im Baubereich Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden je angefangene 100 m-Länge monatlich:			
	50,00	37,50	25,00	50,00
	Sondernutzung in Form von Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden je angefangene 100 m-Länge jährlich:			
	200,00	150,00	100,00	100,00
	Sondernutzung in Form anderer Leitungen, soweit diese vorübergehend verlegt sind je angefangene 100 m-Länge monatlich:			
	40,00	30,00	20,00	50,00
	Sondernutzung in Form anderer Leitungen, soweit diese auf Dauer verlegt sind je angefangene 100 m-Länge jährlich:			
	150,00	112,50	75,00	75,00
6	Kabel und Linienverzweiger (oberirdisch) im Baubereich je Anlage monatlich:			
	30,00	22,50	15,00	50,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung und anderes) aufgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche incl. Einfriedung monatlich:			
	2,00	1,50	1,00	20,00
	oder pauschal			
	Sondernutzung je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche pro Saison Sommer: (01.03.- 30.11.)			
	15,00	11,25	7,50	
	Sommer: (01.04.-31.10.)			
	12,00	9,00	6,00	

	Winter: (01.12.-28.02.)			
	3,00	2,25	1,50	
	Winter: (01.11.-31.03.)			
	6,00	4,50	3,00	
8	Container außerhalb der Müllabfuhr sowie Abfallcontainer, sofern der Straßenraum länger als 24 Std. in Anspruch genommen wird je angefangener qm täglich:			
	2,00	1,50	1,00	20,00
9	Fahrzeuge, die als Werbeträger länger als 36 Stunden im Straßenraum abgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich:			
	4,00	3,00	2,00	20,00
10	Fahrzeuge und Kfz-Anhänger, Camping- und Wohnwagen, die länger als 48 Stunden außerhalb des Gemeingebrauchs abgestellt werden, täglich:			
	6,00	4,50	3,00	20,00
11	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen			
	Pkw täglich:			
	6,00	4,50	3,00	20,00
	Lkw (Zugmaschine ohne Anhänger) täglich:			
	20,00	15,00	10,00	20,00
	Krad täglich:			
	3,00	2,25	1,50	20,00
	Camping- und Wohnwagen, Anhänger täglich:			
	7,00	5,25	3,50	20,00
12	Kommerzielle Volksfeste, Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte usw. täglich:			
	100,00	75,00	50,00	
13	Gewerbliche Sonderschauen täglich:			
	100,00	75,00	50,00	
14	Sonstige kommerzielle Veranstaltungen täglich:			
	50,00	37,50	25,00	
15	Befragung von Passanten zu kommerziellen Zwecken, insbesondere Marktforschung und anderes täglich:			
	40,00	30,00	20,00	20,00
16	Verteilung von Handzetteln und Werbematerialien täglich:			
	40,00	30,00	20,00	20,00
17	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben, mindestens jedoch			
	40,00	30,00	20,00	

### Artikel 8

Diese Änderungssatzung tritt einschließlich ihrer Anlagen rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 14.04.2014

Der Bürgermeister  
Brauer